

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/465 –**

Sicherstellung und Auswertung von Smartphones in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit September 2017 werden im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Mobiltelefone von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ausgelesen, um bei später bestehenden Zweifeln an den Angaben zur Identität oder zum Fluchtweg eine Auswertung vornehmen zu können. Zu den Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. ergab sich, dass im Jahr 2018 11 389 Mobiltelefone bzw. Smartphones von Asylsuchenden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgelesen wurden, 3 308 Mal wurde eine Auswertung dieser Daten genehmigt (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/8701 und 19/6647). Nur in 2 Prozent dieser Fälle sei dadurch die Identität der Asylsuchenden „widerlegt“ worden, zu 34 Prozent seien hingegen Angaben zur Identität bestätigt worden, zu 64 Prozent habe es keine verwertbaren Erkenntnisse gegeben (ebd., Antwort zu Frage 9). Angesichts der Kosten in Millionenhöhe für die Handy-Auswertung durch das BAMF (vgl. hierzu auch: <https://www.vice.com/de/article/kzv5v3/sprachanalyse-handyauswertung-bamf-it-fluechtlinge-herkunft>) bedeutet dies einen fünfstelligen Eurobetrag pro aufgedeckter „Identitätstäuschung“ – wobei nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller offen bleibt, inwieweit ein solcher Nachweis nicht auch durch die herkömmlichen Mittel der genauen Befragung von Asylsuchenden hätte erbracht werden können. Mitte 2021 entschied das Verwaltungsgericht Berlin, dass die Praxis der Datenträgerauslesung durch das BAMF rechtswidrig sei, weil die Auslesung zu Beginn des Verfahrens auf Vorrat erfolge, ohne mildere Mittel geprüft zu haben (<https://freiheitsrechte.org/pm-erfolg-gegen-bamf-handyauslesung/>) – mit dieser Problematik hatte die Fraktion DIE LINKE. die Bundesregierung schon vor Inkrafttreten der Neuregelung konfrontiert (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13551, sowie weitere Nachfragen hierzu, vgl. Bundestagsdrucksachen 19/385 und 19/1371(neu), jeweils Antwort zu Frage 8).

Auch im Bereich des allgemeinen Aufenthaltsrechts wird mit dem § 48 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Herausgabepflicht für Datenträger an die zuständigen Behörden für die Fälle geregelt, in denen ausländische Staatsangehörige über keinen gültigen Pass oder Passersatz verfügen. Die Bundesregierung selbst hat auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten

Andrej Hunko zur Beschlagnahme von Mobiltelefonen und Smartphones bei über Belarus und Polen eingereisten Asylsuchenden geantwortet, dass diese Flüchtlinge immer wegen eventuell später durchzuführender Ermittlungen auf Grundlage der Strafprozessordnung ihre Telefone abgeben müssen und dafür ein Sicherstellungs- oder Beschlagnahmeprotokoll erhielten (Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/350). Auch hier stellt sich allerdings die Frage, ob eine solche Beschlagnahme letztlich ins Blaue hinein – nach dem Motto: man weiß ja nicht, wann man es mal gebrauchen kann – mit den grundrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die Eigentumsrechte und die Privatsphäre der Betroffenen in Übereinstimmung zu bringen ist, wenn zum Zeitpunkt der Beschlagnahme noch keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit für ein späteres Strafverfahren jenseits des mutmaßlich unerlaubten Grenzübertretts vorliegen.

Das Nebeneinander der verschiedenen Regelungen im Asylgesetz (AsylG), im Aufenthaltsgesetz und in der Strafprozessordnung führt dazu, dass den Betroffenen nicht immer klar ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Herausgabe ihres Mobiltelefons verlangt wird oder eine Beschlagnahme angeordnet wird. Den Fragestellerinnen und Fragestellern liegen Hinweise aus der Beratungspraxis für Asylsuchende vor, denen zufolge bei Personen, die in den vergangenen Monaten mutmaßlich über Weißrussland und Polen nach Deutschland eingereist sind, nach dem Grenzübertritt in Frankfurt/Oder durch die Bundespolizei die Mobiltelefone abgenommen wurden. Die Betroffenen hätten hierüber keinen Beleg erhalten und wüssten nach ihrer Verteilung in ein anderes Bundesland nicht, wo sich ihr Mobiltelefon und ggf. ebenfalls einbehaltene Passpapiere befinden.

1. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2018 bis 2021 Datenträger (insbesondere Mobiltelefone) von Asylsuchenden bzw. unerlaubt eingereisten Menschen nicht deutscher Staatsangehörigkeit durch die Bundespolizei auf Grundlage des § 94 ff. der Strafprozessordnung oder auf anderer Rechtsgrundlage (bitte differenzieren) beschlagnahmt oder sichergestellt (bitte jeweils nach Jahren und getrennt nach Staatsangehörigkeit der zehn wichtigsten Herkunftsländer und nach den jeweils zuständigen Stellen der Bundespolizei auflisten; bei Fehlen statistischer Daten auch aus dem Vorgangsbearbeitungssystem)?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Bundespolizei nicht erhoben.

Das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem ist ein informationstechnisches System für die Vorgangsbearbeitung der Bundespolizei. In dieser Datenbank erfasst die Bundespolizei alle polizeilich relevanten Sachverhalte (mehr als 170.000 Datensätze im Zeitraum 2018 bis 2021). Eine Beantwortung der Fragen zur Anzahl bestimmter Sachverhalte, Phänomene bzw. Vorkommnisse auf Basis des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems ist nicht möglich.

2. In wie vielen Fällen im genannten Zeitraum erfolgte eine Sicherstellung, nachdem der Besitzer oder die Besitzerin des Datenträgers diesen auf Verlangen der Bundespolizei herausgegeben hatte (bitte ebenfalls wie zu Frage 1 auflisten)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie lange währten die Beschlagnahmen bis zur Rückgabe an die Besitzerinnen und Besitzer im Durchschnitt (bitte nach Jahren für 2018 bis 2021 auflisten, in dem die Beschlagnahme erfolgte)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Aus welchen rechtlichen, technischen oder fachlichen Gründen nimmt die Bundespolizei nicht nur eine Beschlagnahme oder Sicherstellung der Daten vor, sondern behält die Datenträger (z. B. Smartphones) ein?

Die Datenträger werden im Rahmen von Strafverfahren (z. B. gegen Schleuser) als Beweismittel auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt bzw. beschlagnahmt, um die gespeicherten Daten im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften auswerten zu können.

Soweit der jeweilige Datenträger selbst nicht Spureträger bzw. Beweismittel ist, der Einziehung unterliegt oder zusätzlich nach Polizeirecht sichergestellt wurde, wird dieser nach Sicherung der Daten freigegeben.

5. Wie hoch ist der Anteil der beschlagnahmten bzw. sichergestellten Datenträger gemessen an der Zahl der Datenträger, die tatsächlich für spätere Ermittlungen wegen unerlaubter Einreise oder Schleusungsdelikten o. Ä. genutzt wurden (bitte jeweils nach Jahren und gegebenenfalls zumindest grobe Schätzwerte angeben)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. In welchen anderen Delikten oder Deliktsbereichen, in denen die Bundespolizei jedenfalls die ersten strafrechtlichen Ermittlungen führt (ggf. zur späteren Abgabe an Landespolizeibehörden), wird standardmäßig eine Beschlagnahme von Smartphones und anderen Datenträgern vorgenommen, weil spätere strafrechtliche Ermittlungen im Raum stehen könnten?

Bei allen Tatbeständen des Strafgesetzbuchs und des Nebenstrafrechts können Smartphones und andere Datenträger beschlagnahmt werden, wenn diese als Beweismittel für die strafrechtlichen Ermittlungen von Bedeutung sind.

7. Gibt es Fälle, in denen die Bundespolizei in den Jahren 2018 bis 2021 ihr Herausgabeverlangen auf § 15 Absatz 3 Nummer 6 AsylG gestützt hat, und wenn ja, in wie vielen Fällen (bitte nach Jahren und Staatsangehörigkeit der zehn wichtigsten Herkunftsländer auflisten)?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Vorschrift des § 15 Absatz 2 Nummer 6 des Asylgesetzes (AsylG) bezieht, die im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes eine Pflicht des Ausländers zur Beschaffung eines Identitätspapiers und auf Verlangen zur Vorlage, Aushändigung und Überlassung von Datenträgern, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, normiert.

Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Gibt es Fälle, in denen die Bundespolizei in den Jahren 2018 bis 2021 ihr Herausgabeverlangen auf § 48 Absatz 3 AufenthG gestützt hat, und wenn ja, in wie vielen Fällen (bitte nach Jahren und Staatsangehörigkeit der zehn wichtigsten Herkunftsländer auflisten)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. In wie vielen Fällen in den Jahren 2018 bis 2021 wurden Datenträger von „Ausländer*innen“ nach § 48 Absatz 3 AufenthG der Bundespolizei auf Verlangen überlassen (bitte nach Jahren und Staatsangehörigkeit der zehn wichtigsten Herkunftsländer auflisten)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. In wie vielen Fällen in den Jahren 2018 bis 2021 wurden Datenträger von „Ausländer*innen“ nach § 48 Absatz 3 AufenthG ausgelesen (bitte nach Jahren und Staatsangehörigkeit der zehn wichtigsten Herkunftsländer auflisten)?

Der Vollzug des Aufenthaltsrechts liegt primär bei den Ländern. § 71 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sieht vorbehaltlich der Regelungen über die Zuständigkeit der Bundespolizei für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 71 Absatz 3 AufenthG) eine umfassende Zuständigkeit der Länder für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen vor. Da den Ländern keine Meldepflichten gegenüber dem Bund obliegen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

11. In wie vielen Fällen in den Jahren 2018 bis 2021 wurden Datenträger von „Ausländer*innen“ nach § 48a AufenthG ausgewertet, und in welchem Umfang wurden die ausgewerteten Daten als akten- oder verfahrensrelevant eingestuft (bitte nach Jahren und den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Welche Verfahrensschritte schließen sich an eine Sicherstellung eines Datenträgers durch die Bundespolizei an?

Die sachbearbeitende Dienststelle beantragt beim kriminaltechnischen Dienst der Bundespolizei eine – an der jeweiligen Zielrichtung der Ermittlungen orientierte – forensische Auslesung des Datenträgers, einschließlich der entsprechenden Datenaufbereitung. Nach der Auswertung wird der Datenträger zusammen mit einem Auslesebericht an die zuständige Ermittlungsdienststelle der Bundespolizei zurückgegeben.

13. Mit welchen technischen Verfahren und Geräten erfolgt die forensische Auswertung der Geräte?

Das Auslesen von Mobilfunkgeräten erfolgt mittels eines mobilen Systems, bestehend aus einem Datensicherungsgerät zur forensischen Gewinnung von Daten aus Mobilfunkendgeräten und einem Untersuchungsrechner zur Sichtung und Bewertung der mit dem Datensicherungsgerät gewonnenen Daten sowie deren Export auf externe Datenträger.

14. Inwiefern gibt es Fälle, in denen die beschlagnahmten Mobiltelefone und anderen Datenträger wegen eines Passwortschutzes nicht ausgelesen werden konnten, und in welcher Größenordnung (absolut und relativ, auch Schätzwerte erfahrener Bediensteter)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

15. Welche Verfahren sind für eine Konstellation vorgesehen, in denen von Asylsuchenden, deren Datenträger (Smartphone) bei der Einreise sichergestellt oder beschlagnahmt wurde, im anschließenden Asylverfahren durch das BAMF die Herausgabe auf Grundlage von § 15 Absatz 3 Nummer 6 AsylG verlangt wird?
 - a) Ist ausgeschlossen, dass in einer solchen Konstellation die Nicht-Herausgabe als Verletzung der Mitwirkungspflichten im Asylverfahren gewertet wird?

Die Fragen 15 und 15a werden gemeinsam beantwortet.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Vorschrift des § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG bezieht, die im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes eine Pflicht des Ausländers zur Mitwirkung zur Beschaffung eines Identitätspapiers und auf Verlangen zur Vorlage, Aushändigung und Überlassung von Datenträgern, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, normiert.

Die Regelung in § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG setzt insbesondere voraus, dass die Antragstellenden zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Datenträgers sind. Sofern sich der Datenträger zu diesem Zeitpunkt noch bei der Bundespolizei befinden sollte, weil er dort sichergestellt oder beschlagnahmt wurde, liegt keine Verletzung dieser Mitwirkungspflicht durch die Antragstellenden vor, weil die Voraussetzungen für § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG nicht erfüllt sind.

- b) Wie wird verfahren, wenn die Asylsuchenden zur Glaubhaftmachung ihrer Angaben im Asylverfahren dem BAMF ihr Smartphone zur Auswertung überlassen wollen, dieses sich aber noch bei der Bundespolizei befindet?

In der Regel werden Antragstellende in solchen Fallkonstellationen im Besitz eines Dokuments sein, aus dem sich die Beschlagnahme oder Sicherstellung des Datenträgers durch die Bundespolizei ergibt, und dieses dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch vorlegen können.

Durch Vorlage dieses Dokuments wird es dem BAMF erleichtert, Kontakt mit der Bundespolizei zur Klärung des Vorgangs aufzunehmen.

16. Ist bei einem Herausgabeverlangen der Bundespolizei sichergestellt, dass den Betroffenen in einer für sie verständlichen Frage deutlich gemacht wird, dass die Herausgabe ohne behördliche oder richterliche Anordnung freiwillig erfolgt und von ihnen verweigert werden kann?

Die Adressaten eines polizeilichen Handelns werden zu den Maßnahmen und ihren damit verbundenen Rechten belehrt. Dies erfolgt auch in einer für den Adressaten verständlichen Sprache.

17. Ist sichergestellt, dass die Besitzerinnen und Besitzer eines solchen Datenträgers eine schriftliche Bestätigung über die Sicherstellung oder Beschlagnahme erhalten, aus der die in Bezug genommene Rechtsgrundlage eindeutig hervorgeht und in einer Sprache, die sie verstehen oder bei der verständigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen?

Die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme des Datenträgers wird protokolliert. Die oder der Betroffene erhält das Protokoll mit Belehrung und auch in mehreren Fremdsprachen. Bei Bedarf wird das Protokoll auch mittels Dolmetscher übersetzt.

18. Sind dem Bundesministerium des Innern und für Heimat Fälle bekannt, in denen die Betroffenen keine Bestätigung der Beschlagnahme bzw. Sicherstellung erhielten, und was wurde zur Abhilfe unternommen?

Der Bundesregierung sind Fälle im Sinne der Fragestellung nicht bekannt.

19. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass ein Smartphone als Datenträger für die Betroffenen häufig die einzige Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit Familienangehörigen im Herkunftsland oder möglichen Angehörigen oder Unterstützerinnen und Unterstützern in Deutschland sein kann, einen Zugang zu aktuellen Nachrichten bedeutet, die volle Teilnahme an den notwendigen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Corona-Infektionen (Kontaktnachverfolgung, digitale Zertifikate) ermöglicht etc.?

Wie weit gehen solche Überlegungen in die Abwägung zum Herausverlangen von Datenträgern durch die Bundespolizeibeamten ein, und welche Weisungslage existiert hierzu?

Jede Sicherstellung und jede Beschlagnahme eines Smartphones unterliegt, wie alle hoheitlichen Maßnahmen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Der oder die Betroffene erhält zum Beispiel grundsätzlich die Möglichkeit, Telefonnummern von Personen ihres oder seines Vertrauens zu notieren, um mit ihnen während der Zeit, in der sie oder er das Mobiltelefon nicht zur Verfügung hat, in Kontakt zu treten bzw. es bestehen auch Möglichkeiten, ohne digitale Zertifikate eine Kontaktnachverfolgung bei COVID-19-Erkrankung sicherzustellen (zum Beispiel durch eine jeweilige Angabe seiner Meldeadresse oder Vorlage des Impfnachweises).

